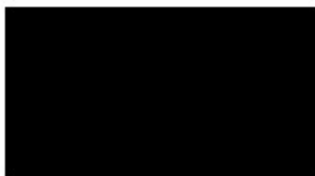




Der Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

POSTANSCHRIFT Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien,
Postfach 17 02 86, 53028 Bonn



HAUSANSCHRIF Graurheindorfer Straße 198,
POSTANSCHRIFT Postfach 17 02 86, 53028 Bonn

TEL +49 (0)228 99 681-3653

FAX +49 (0)228 99 681-5-3653

BEARBEITET

E-MAIL  bkm.bund.de


INTERNET www.kulturstaatsminister.de

DATUM Bonn, 28. Juni 2013

AZ K 13-13002/1#

BETREFF **Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

BEZUG Ihr Schreiben vom 28. Mai 2013
Unsere Zwischennachricht vom 12. Juni 2013
Ihre Mail vom 13. Juni 2013

Sehr geehrte 

mit Mail vom 28. Mai 2013 bitten Sie den BKM um Informationen, die nachvollziehbar machen, welche Voraussetzungen eine Parteiveranstaltung erfüllen muss, damit Herr Staatsminister Neumann diese Veranstaltung besucht und das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (BPA) diese Parteiveranstaltungen durch den Versand einer Pressemitteilung bewirbt.

Herr Staatsminister Bernd Neumann nimmt in seiner Funktion als Beauftragter der Bundesregierung für Kultur und Medien auch an Veranstaltungen gesellschaftlich relevanter Organisationen und Gruppen teil, zu denen selbstverständlich auch die Parteien und die parteinahen Stiftungen gehören. Voraussetzung für die Teilnahme ist, dass die Veranstaltungen thematisch seinen Aufgabenbereich betreffen. Eine



SEITE 2 VON 2 Entscheidung darüber trifft er nach Prüfung der terminlichen Möglichkeiten und einer inhaltlichen Abwägung.

Andere Voraussetzungen beziehungsweise besondere Unterlagen/Akten gibt es hierzu nicht.

Stellungnahmen und Reden von Staatsminister Neumann zu aktuellen kultur- und medienpolitischen Themen werden in der Regel auch zum Inhalt einer Pressemitteilung gemacht. Dies dient der gebotenen Information der Öffentlichkeit über die Politik der Bundesregierung.

Diese Informationen erhalten Sie gebührenfrei, da es sich um eine einfache schriftliche Auskunft nach dem IFG handelt (s. § 10 Abs. 1 S. 2 IFG, Teil A Nr. 1.1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses als Anlage zu § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz).

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Informationen geholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen,
Im Auftrag
gez.